

Die Frage nach der Bedeutung des Fragments für die Geschichtsforschung ist leicht beantwortet. Der zweifelsfrei erbrachte Nachweis der Zugehörigkeit des Fragments zum ersten Halleschen Schöffebuche ergibt die Gewißheit, daß auch das erste Hallesche Schöffebuch, so wie es vorliegt, unvollständig überliefert ist. Daß rund 30 Notizen des Fragments gegenüber rund 1500 des ersten Halleschen Schöffebuches die aus diesem bisher geschöpften Kenntnisse aller Art nicht wesentlich erweitern können, darf keine Verwunderung hervorrufen. Der Bearbeiter eines Fragmenten-Fundes hat sich aber von Gesichtspunkten fernzuhalten, denen die Pseudo-Wissenschaft der Zeit nachgeht, die nur das häufig genug noch politisch infizierte Utilitätsprinzip kennt. Also auch hier mit Ranke: *Labor ipse voluptas!*

Zur Wiedergabe

Die vier zusammenhängenden Seiten des Fragments und die beiden Seiten des Pergament-Streifens sind im Abdruck besonders und in üblicher Weise gekennzeichnet. Auch hier beginnt, wie im Original, jede Notiz eine neue Zeile. Die Notizen sind, dem Brauch entsprechend, gezählt, von 1—31; die Zahlen stehen nicht in der Handschrift, sind aber hier hinzugefügt, um die Übersicht und das Zitieren zu erleichtern. — Die Eigennamen, Vor- und Zunamen der Personen, sind buchstabengetreu, dem Original folgend, wiedergegeben, ihr Anfangsbuchstabe aber erscheint hier stets als Majuskel, was in der Vorlage nicht immer der Fall ist. Der vom Schöffebuch-Schreiber O I und von den anderen Schöffebuch-Schreibern geübte Brauch, um späteres, schnelles Auffinden einer Notiz zu erleichtern, vor dem Anfang einer Notiz den ersten Buchstaben des ersten Personennamens am Rande zu wiederholen, findet sich auch hier im Fragment beobachtet, doch wird im Abdruck dieser Buchstabe nicht von neuem angegeben.

Die beiden bis auf die Namensangaben fast völlig verstümmelt überlieferten Notizen des ohne Zusammenhang mit dem Fragment-Doppelblatt, also neben ihm erhaltenen Pergament-Streifens haben am Ende des Abdrucks als Nr. 30 und 31 ihren Platz gefunden. Der Streifen gehört eben nicht ⁹⁾ zu einem der beiden Teile des Doppelblattes, als dessen ursprüngliche Fortsetzung, wie man versucht sein könnte, ihn anzusehen, sondern zu einem anderen, aber nicht mehr vorhandenen Schöffebuch-Blatt. Einer Zugehörigkeit des Pergament-Streifens zu dem Fragment-Doppelblatt widersprechen, wie nochmals betont wird, die

⁹⁾ S. o. S. 197 und 201.